[…] Da nun Unsere getreuen Gastsiedler, die Deutschen jenseits des Waldes, gemeinschaftlich an Unsere Majestät herangetreten sind, und Uns demütig ihre Klagen vorgetragen […]haben, dass sie ihre Freiheit, mit der sie von dem allergnädigsten König Geysa, Unserem Großvater, gerufen worden waren, gänzlich einbüßen würden, wenn nicht Unsere Königliche Majestät wie gewohnt, ihr Auge gnädig über ihnen offen halte, […] wollen Wir also, dass bei den jetzt Lebenden und ihren Nachkommen bekannt wird, dass Wir, […]ihnen die früheren Freiheiten zurückgegeben haben. Und zwar so, dass das gesamte Volk von Waras bis Boralt [Anm.: Broos bis Baraolt] samt dem Lande der Szekler im Gebiet von Sebus und dem Gebiet von Draas eine Gemeinschaft bilden und unter einem einzigen Richter stehen soll, unter gleichzeitiger Aufhebung aller Grafschaften, außer jener von Hermannstadt.

Wer auch immer aber Graf von Hermannstadt wird, soll in den genannten Grafschaften niemanden als Richter einsetzen, der nicht ständig unter ihnen wohnt; die Gemeinschaft [populi] möge jeweils den wählen, von dem angenommen werden kann, dass er dafür am tauglichsten sei.Es soll auch niemand in der Hermannstädter Grafschaft wagen, einen [Amts]Wechsel mit Geld zu kaufen.

Sie sollen 500 Silbermark zum Besten Unserer Kammer zahlen. […]

Sie sollen 500 Bewaffnete stellen, um bei einer Heerfahrt des Königs im Reich Kriegsdienst zu leisten. Außerhalb des Reiches jedoch 100 Bewaffnete entsenden, wenn der König selbst auszieht. Wenn er aber einen Adligen über die Reichsgrenze schickt, es sei um einen Freund zu unterstützen oder in eigener Angelegenheit, so müssen sie nur 50 Bewaffnete entsenden. Und es soll dem König nicht zustehn, über die genannte Zahl hinaus Bewaffnete anzufordern, noch sollen sie selbst ihm solche entsenden.

Sie sollen ihre Pfarrer selbst frei wählen und die Gewählten vorstellen. Sie sollen ihnen den Zehnten zahlen, und in allen kirchlichen Rechtsangelegenheiten sollen sie ihnen nach altem Herkommen Rede und Antwort stehen.

Wir wollen auch und befehlen ernstlich, dass niemand über sie richten soll außer Wir selbst oder der Graf von Hermannstadt, den Wir ihnen zu gegebener Zeit und Ort einsetzen werden. […]

Außer dem vorher Angeführten haben Wir ihnen auch den Wlachen- und Petschenegenwald samt seiner Gewässer zur gemeinsamen Nutzung mit den vorgenannten Wlachen und Petschenegen übertragen, ohne dass sie, im Genuß der genannten Freiheit, deswegen Abgaben leisten müssen.

Darüber hinaus haben Wir ihnen gestattet, ein gemeinschaftliches Siegel zu führen, das bei Uns und Unseren Großen [magnates] glaubwürdig anerkannt werden soll. […]

Auch fügen Wir den obengenannten Freiheiten der vorher Genannten hinzu, dass ihre Kaufleute überall in Unserem Königreich, wohin sie auch wollen, frei und ohne Entrichtung eines Zolles hin- und herreisen dürfen, wobei sie ihr Recht unter Hinweis auf die Königliche Hoheit wirksam geltend machen sollen.

Wir befehlen auch, dass alle ihre Märkte im Lande frei von Zöllen abgehalten werden.

Damit aber all das, was oben gesagt ist, in Zukunft rechtswirksam und unwandelbar bleibt, ließen Wir diese Urkunde mit dem Abdruck Unseres doppelten Siegels bekräftigt.

Gegeben im 1224. Jahr nach der Menschwerdung des Herrn, im 21. Jahr Unseres Königtums.

*(Andreanum)*